

23.05.2016

Stellungnahme BUE-IB zum Bebauungsplan-Entwurf Hafencity 13 Grobabstimmung / Scoping am 23.05.2016

Sehr geehrter Herr

zum Bebauungsplan-Entwurf Hafencity 13 nimmt das Amt für Immissionsschutz und Betriebe wie folgt Stellung:

IB1

Die Geruchssituation entspricht der Darstellung aus 12/2015 zu B-Plan-HC14:

Bebauungsplan Hafencity 14

Gerüche: Südöstlich der Hafencity ist eine Kakaorösterei ansässig, von der Geruchsemissionen ausgehen. Ein Geruchsgutachten von 1998 hat höhere Immissionen lediglich im Nahbereich der Elbbrücken, d.h. deutlich außerhalb des Plangebiets, festgestellt. Eine Verschlechterung der Situation ist seit 1998 nicht eingetreten. Es ist keine erhebliche Geruchsbeeinträchtigung zu erwarten.

Ergänzung von IB 1403:

Im Jahr 2009 und 2012 wurden größere Sanierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Geruchsemissionen bei der Kaffeerösterei durchgeführt.

Die Geruchsimmisionsprognose aus dem Jahr 2008 zeigt im Plangebiet lediglich in 1- 3 % der Jahresstunden eine Überschreitung der Geruchsschwelle.

IB3

Schutzgut Wasser

- Aufgrund des bestehenden Versiegelungsgrads ist von einer sehr eingeschränkten Grundwasserneubildung auszugehen, die sich durch die Planung nicht erheblich negativ verändert.
- Die Entwässerung erfolgt über die Hafengewässer. Dabei darf das Niederschlagswasser von stark befahrenen Straßen nicht unbehandelt in die Hafengewässer eingeleitet werden. Erfordernis und Umfang der Behandlung ist nach dem geltenden Regelwerk (DWA-M 153, ggf. DWA-A 102 E) zu beurteilen.
- Der Eingriff in den Wasserkörper des Baakenhafens erfolgt auf Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung, in der die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen festgelegt wurden.

IB3 – Grundstücksentwässerung

Mit dem Bebauungsplan muss die Entwässerung des Plangebietes nach den Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden.

Es wird empfohlen für das Plangebiet ein Entwässerungskonzept für die Schmutz- und Regenentwässerung aufzustellen. Sollte die Einleitungsmenge für Niederschlagswasser in das Regenwassersiel durch die Hamburger Stadtentwässerung oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständige Wasserbehörde begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteeinrichtungen von vornherein vorzusehen. Zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen ist ein Überflutungsnachweis entsprechend DIN 1986-100 zu führen. Ggfs. entsteht zusätzlicher Flächenbedarf durch Retentionsflächen. Diese sind evtl. bei den Festsetzungen in dem Bebauungsplan zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Zielsetzungen gemäß RISA bei der Planung einzubeziehen.

Zudem sind für das Plangebiet die Vorgaben nach § 4 (3) HBauO zu beachten und einzuhalten. Danach ist für den Anschluss an die öffentliche Entwässerung eine gemeinsame Leitung für höchstens vier Grundstücke oder für Grundstücke mit einer Hausgruppe bis zu 50m Länge zulässig. Für die Ableitung des Regenwassers in ein Gewässer gelten die Vorgaben in §4 HBauO analog.

IB4 – Luftreinhaltung

BUE/IB4 liegt das Vorbereitungspapier zum Scoping-Termin am 23.05.2016 zum Bebauungsplanverfahren HafenCity 13 (Elbbrücken West) vor. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Eine Luftschadstoffuntersuchung, wie vom Plangeber vorgesehen, ist auch aus Sicht von BUE/IB4 zwingend erforderlich.

Die zu den Dalben vor dem Kirchenpauerkai getroffene Einschätzung, dort seien keine erheblichen Lärm- und Luftschadstoffemissionen zu erwarten, ist fachlich/gutachterlich zu belegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.